Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Graße**, Groß Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigegebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 44. **Sonnabend, den 4. November** **1911**

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Bekanntmachung.

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G. S. S. 342) hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien ein Verzeichnis der bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe aufzustellen.

Durch dieses Verzeichnis wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Ueberschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit der Maßgabe festgestellt: In diesem Gebiet dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,

2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

Es ist nunmehr das Verzeichnis der nicht schiffbaren, weniger hochwassergefährlichen Wasserläufe des Flußgebietes der Weide (Gruppe C.), enthaltend die Weide von der Kreuzung der Kreisgrenze Groß Wartenberg — Namslau oberhalb Dalbersdorf abwärts bis zur Kreuzung der Straße von Schwoitsch nach Wildschütz, den Studnitzbach von der Straßenkreuzung oberhalb der Mühle bei Skorischau bis zur Mündung in die Weide, das Grenzwasser von der Kreuzung der Kreisgrenze Oels—Namslau oberhalb Vorwerk Eichhof bis zur Mündung in die Weide, den Oelser-Bach von der Straßenkreuzung unterhalb Zucklau bis zur Mündung in die Weide und den Elsbach oder Juliusburger Wasser von der Kreuzung der Gemarkungsgrenze Jäntschdorf—Gutwohne an abwärts bis zur oberen Ortsgrenze Glockschütz in den Kreisen Groß Wartenberg, Namslau, Oels, Ohlau, Breslau Land und Trebnitz aufgestellt.

Dem Verzeichnis sind Pläne beigegeben, in welchen derjenige Teil des in blauer Farbe angelegten natürlichen Ueberschwemmungsgebietes, welcher den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen soll, mit roten Linien umrändert ist.

Der Teil des Verzeichnisses, welcher sich auf den Oberlauf der Weide bis zur Kreuzung der Grenze zwischen den Kreisen Namslau und Oels (innerhalb der Kreise Oels, Groß Wartenberg und Namslau) und den Studnitzbach (Kreis Namslau), bezieht, liegt in der Zeit vom 16. November bis einschließlich 28. Dezember d. Js. auf dem Landratsamte in Namslau von 9 bis 1 Uhr vormittags,

und der Teil, welcher sich auf die Weide unterhalb der Grenze zwischen den Kreisen Namslau und Oels (innerhalb der Kreise Oels, Ohlau, Breslau Land), das Grenzwasser (innerhalb der Kreise Ohlau und Breslau Land), den Oelser Bach (Kreis Oels) und den Elsbach oder Juliusburger Wasser (innerhalb der Kreise Oels und Trebnitz) bezieht, liegt in derselben Zeit auf dem Landratsamte Oels, vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Verzeichnis und die Pläne können nur während des obigen Zeitraumes an den Stellen der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll erhoben werden. Verspätete Einwendungen werden nicht mehr entgegengenommen.